



B e k a n n t m a c h u n g

über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Südlich des Moosgrabens“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Neutraubling hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 beschlossen, den Bebauungsplan

„Südlich des Moosgrabens“

abzuändern.

Der Geltungsbereich umfasst das folgende Grundstück mit der Flurnummer **(siehe Lageplan)**: Fl.Nr. 2687/8 der Gemarkung Neutraubling.

Die Änderungsfläche wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Moosgrabenstraße
- Im Westen: Georg-Hauptmann-Straße
- Im Süden: Fl.Nr. 2687/6 (Landwirtschaftliche Fläche)
- Im Osten: Ostumgehung

Als Art der baulichen Nutzung wird eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten festgesetzt. Es handelt sich um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Für den Bebauungsplanentwurf wird ein geeignetes Planungsbüro beauftragt. Hier werden entsprechende Angebote eingeholt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 16.03.2023 beschlossen einen Teilbereich des Bebauungsplans „Südlich des Moosgrabens“ abzuändern.

Unterhalb der Moosgrabenstraße befindet sich seit dem Jahr 1998 der o.g. Bebauungsplan.

Ein Teilbereich wurde zuletzt durch die 1. Änderung im Jahr 2016 geändert.

Aufgrund des hohen Bedarfs an Kindergartenplätzen und dem stetigen Einwohnerzuwachs, wurde im Jahr 2020 der Beschluss gefasst einen Interimskindergarten in Modulbauweise, für zwei Kindergartengruppen, zu errichten. Dieser ist beim Tenniscenter, mit der Zufahrt über die Gerhart-Hauptmann-Straße entstanden.



Um die tatsächliche Erforderlichkeit des Kindergartens besser beurteilen zu können, wurde die Baugenehmigung zunächst auf 3 Jahre befristet und der Kindergarten nur als Interimslösung errichtet.

Im Laufe dieser Befristung hat sich rausgestellt, dass der Kindergarten jedoch auf Dauer erforderlich ist, weshalb nun ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird.

Die Änderungsfläche des Bebauungsplans umfasst ca. 11.000 m². Da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewendet. Von einem Umweltbericht kann im beschleunigten Verfahren abgesehen werden. Nichtsdestotrotz werden die Umweltbelange bei der Planung bzw. deren Auswirkungen berücksichtigt.



Geltungsbereich 2. Änderung Bebauungsplan „Südlich des Moosgrabens“

Neutraubling, _____

Stadt Neutraubling

Stadler
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.

Angeheftet am: _____
Abgenommen am: _____

Unterschrift